



Bauverwaltung
Kramgasse 3
3506 Grosshöchstetten

Grosshöchstetten, 8. April 2025

Einsprache

Baugesuch 2024-19426

- Umnutzung Grünfläche Vorplatz zu Parkplatz. Rückbau 0.70 m² Gartenmauer zur Einfahrtsverbreiterung.
- Ersatz bestehender Reklameanschrift an Fassade. Leuchtreklame an Fassade Neu: 2x "Barber-Pole" mit je 0.15 m² Fassadenfläche.
- Ersatz von 10 bestehenden Fenstern.
- Ersatz bestehender Kamin durch Cheminéeofen im Erdgeschoss. Dämmung der Kniewände im Obergeschoss.

Guten Tag

Die SP Grosshöchstetten erhebt Einsprache gegen obengenanntes Baugesuch 2024-19426 für die „Umnutzung Grünfläche Vorplatz zu Parkplatz. Rückbau 0.70 m² Gartenmauer zur Einfahrtsverbreiterung.“ wegen Unterschreitung des Strassenabstandes auf Parzelle Nr. 221 zur Bahnhofstrasse. Die Ausnahme ist nicht zu gewähren. Das öffentliche Interesse für die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere von Fussgängern und Velofahrenden, überwiegt eindeutig.

Bei der *Leuchtreklame „Barber-Pole“* ist auf „bewegtes Licht“ (Blinken, Farbwechsel etc.) sowie helles Licht zu verzichten. Der Strassenabstand darf auch durch die Leuchtreklame nicht unterschritten, und das Sichtfeld darf nicht eingeschränkt werden. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden überwiegt die kommerziellen Interessen einer Reklame klar.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der Parkplatz bereits eingerichtet ist, n.b. anders als im Baugesuch mit drei Parkplätzen angezeichnet (s. Foto) und die Leuchtreklame bereits angebracht ist, obwohl die Einsprachefrist noch nicht abgelaufen ist. Wir bitten um Überprüfung.

Begründung

Verkehrslage

Beim Löwenkreisel mitten im Dorf treffen sich die drei Kantonsstrassen Bernstrasse, Dorfstrasse und Bahnhofstrasse. Der Kreisel ist der verkehrsreichste Punkt in Grosshöchstetten, mit einer hohen Belastung durch Schwerverkehr. Die Verkehrslage ist unübersichtlich, regelmässig steht der Verkehr vor dem Kreisel.

1. Auf allen der drei Kantonsstrassen fehlen Velowege oder -streifen.
2. Fussgängerstreifen mit Halteinseln bestehen an den Ein- und Ausfahrten aus dem Kreisel. Es entstehen aber immer wieder gefährliche Situationen für Fussgänger und

Schüler:innen durch den Fahrzeugstau über die Fussgängerstreifen, bzw. durch Fahrzeuge, die endlich schnell aus dem Kreisel fahren wollen.

3. Trottoirs an den Kantonsstrassen sind schmal. Das trifft besonders für die Bahnhostrasse am Kreisel Richtung Dorfstrasse zu. Hier können keine zwei Kinderwägen oder Personen mit Gehhilfe passieren.
4. Kreisel und die Kantonsstrassen sind zentral für die Fusswegverbindung im Dorf und vom Bahnhof ins Zentrum und die Quartiere.
 - a. Teil des Schulweges: müssen von Schülerinnen und Schülern sowie Kindergartenkindern genutzt werden.
 - b. Fussgänger:innen nutzen das Dorfzentrum rege zum Einkauf, Weg zur Gemeindeverwaltung, Bank, Einkaufsläden, Dienstleistung und Apotheke.
 - c. Die Bahnhofstrasse ist auch Fuss- und Velo-Weg vom Bahnhof ins Dorf für Pendler und Reisende.
5. Die Fahrbahnränder sind überfahrbar, d.h. der Verkehr kann bei Engpässen (z.B. Kreuzen von Lastwagen oder Landwirtschaftlichen Fahrzeugen) auf die schon schmalen Trottoirs ausweichen, was die Sicherheit von Fussgängern und Velofahrenden beeinträchtigt.
6. Die Sichtverhältnisse sind durch die Hanglage der Einfahrt der Bahnhofstrasse in den Kreisel besonders für Kinder eingeschränkt.
7. Auch mit der vorgeschlagenen Umgestaltung der Einfahrt wäre die beantragte Parkplatzfläche eng, um das vorgeschriebene vorwärts Ein- und Ausfahren zu garantieren. Die neuen Parkfelder verschärfen aber die unübersichtliche Verkehrssituation an der Kreiseinfahrt.

Bei der anspruchsvollen Verkehrslage am Löwenkreisel wäre eine zusätzliche private Ausfahrt, keine 10 m vor dem Fussgängerstreifen, auch bei Einhaltung des Strassenabstandes eine zusätzliche Belastung für alle Verkehrsteilnehmenden, und damit sorgfältig zu überprüfen. Eine Ausnahme, den Strassenabstand zu unterschreiten darf in dieser Situation keinesfalls gewährt werden.

Parkplatzbedarf

Aus Sicht der SP besteht kein ausreichender Grund für zusätzliche Parkfelder auf der Parzelle. Der aufgezeigte Parkplatzbedarf rechtfertigt keine Ausnahmegewilligung.

1. Die minimal vorgeschriebene Parkplatzzahl auf der Parzelle ist gewährleistet.
2. In nächster Nähe bestehen öffentliche Parkierungsmöglichkeiten (Bahnhof, Viehmarktplatz, Gewerbegasse, Parkplatz alter Coop, etc).
3. Gewährung des Baugesuchs widerspräche dem kommunizierten Bestreben der Gemeinde (z.B. im REK), *«die Gestaltung der Verkehrsräume an den Bedürfnissen der Bevölkerung und insbesondere dem Fuss- und Veloverkehr auszurichten. Verkehrssicherheit und ortsverträgliche Integration bei der Umsetzung von Verkehrsmassnahmen sollen dabei im Vordergrund stehen.»*

Leuchtreklame

Die Reklame darf nicht vom Verkehrsgeschehen in der anspruchsvollen Verkehrssituation vor Ort ablenken (SVV Art. 95 ff.). Es ist deshalb in jedem Fall auf „bewegtes Licht“ (Blinken, Farbwechsel etc.) sowie helles Licht zu verzichten.

Gestützt auf Art 1,11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG), auf Art 51 Kant. Energiegesetz, und Art 27a Kant. Energieverordnung sind zudem Leuchtreklame und Beleuchtung am ganzen Gebäude in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr abzuschalten.

Zusammenfassend beantragt die SP Grosshöchstetten, die Ausnahme zur Unterschreitung des Strassenabstandes im vorliegenden Baugesuch nicht zu gewähren und bei der Leuchtreklame sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung der in dieser Einsprache vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Karin Berger-Sturm und Martin Binggeli
Co-Präsidium der SP Grosshöchstetten

Die SP Grosshöchstetten veröffentlicht ihre Stellungnahmen auf ihrer Webseite.